

AGB

Dienstleistungen

Ausgabe 1. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	I
Art. 1	Anwendungs- und Geltungsbereich	I
Art. 2	Vertragsabschluss und Vertragsvoraussetzungen	I
Art. 3	Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen	I
Art. 4	Verhältnis zu anderen Rechtsverhältnissen	I
Art. 5	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	I
2	Preise, Rechnungsstellung	II
Art. 6	Preise	II
Art. 7	Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Termine	II
3	Messinfrastruktur und Datenbearbeitung	III
Art. 8	Messung Eigenproduktion und Eigenverbrauch.....	III
Art. 9	Messinfrastruktur	III
Art. 10	Datenschutz und Datenbearbeitung.....	IV
4	Vertragsänderungen	IV
Art. 11	Salvatorische Klausel	IV
Art. 12	Vertragsänderung	IV
Art. 13	Vertragsanpassung.....	IV
5	Schlussbestimmungen.....	V
Art. 14	Übertragung und Rechtsnachfolge	V
Art. 15	Unterbruch der Leistung durch EnBAG.....	V
Art. 16	Haftung.....	V
Art. 17	Höhere Gewalt.....	V
Art. 18	Änderung der AGB Dienstleistungen	VI
Art. 19	Gerichtsstand und anwendbares Recht	VI
Art. 20	Inkraftsetzung	VI

1 Grundlagen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) regeln die Einzelheiten eines zwischen dem Auftraggeber (**Kunde**) und der EnBAG Service AG (**EnBAG**) geschlossenen Vertrags betreffend Dienstleistungen der EnBAG insbesondere Beratungs-, Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen, technischen Serviceleistungen, Bau- und Montageleistungen.

AGB für Verträge betreffend Dienstleistungen

Art. 2 Vertragsabschluss und Vertragsvoraussetzungen

¹ Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch gegenseitige Unterzeichnung oder durch Annahme der Offerte bzw. des Angebots, sofern die im Vertrag genannten Vertragsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gegenseitige Unterzeichnung

² Über das Vorliegen der in den Verträgen genannten Voraussetzungen entscheidet EnBAG eigenständig und abschliessend.

Vertrags-Voraussetzungen

Art. 3 Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

¹ Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages und seiner allfälligen Anhänge vor.

Vertrag Vorrang gegenüber AGB

² Im Übrigen sind die einschlägigen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Branchen-Werkvorschriften anwendbar.

Gesetz & Vorschriften

Art. 4 Verhältnis zu anderen Rechtsverhältnissen

¹ Rechtsverhältnisse zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden bzw. im Objekt angeschlossenen Mietern betreffend Netznutzung und Energielieferung werden vom Vertrag nicht berührt. Der Kunde bzw. im Objekt angeschlossene Mieter bleiben Strom- und Netzkunden des zuständigen Netzbetreibers respektive Stromlieferanten.

Abgrenzung Rechtsverhältnisse

Art. 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

¹ Der Kunde hat sämtliche Mitwirkungshandlungen, die für eine korrekte Dienstleistungserbringung durch EnBAG erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen. Soweit die Dienstleistungen ein Handeln von EnBAG im Namen des Kunden erfordert, erteilt der Kunde der ENBAG die notwendige Ermächtigung.

Mitwirkungspflicht

² Der Kunde hat EnBAG sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, welche aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Dies gilt nicht, soweit EnBAG selbst ein Verschulden trifft.

Verletzung Mitwirkungspflicht

2 Preise, Rechnungsstellung

Art. 6 Preise

¹ Die Preise richten sich nach den Bestimmungen des Vertrages. Die Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MWST. Gesetzlich geschuldete Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. EnBAG ist berechtigt, diese dem Kunden ohne Abzüge in Rechnung zu stellen. Dies gilt explizit auch bei Anpassung, Erhöhung und Erweiterung der geschuldeten Steuern und Abgaben.

Steuern und Abgaben

² EnBAG behält sich einseitige Preisänderungen vor. Die Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Preisbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

Preisänderungen

Art. 7 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Termine

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von EnBAG festgelegten Zeitabständen.

Regelmässige
Rechnungsstellung

² Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten wie Mahngebühren, Porti, Inkasso, Verzugszinsen, Betreuungskosten, die der EnBAG durch einen allfälligen Zahlungsverzug entstehen. Die EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen.

Zahlungsfristen

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bei der ersten Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

Zahlungsverzug

⁴ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit verzinst berichtigt werden.

Fehler und Irrtümer

⁵ Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten (Art. 142 StGB).

Vorsätzliche Umgehung

⁶ Die vom Kunden geschuldeten Entgelte können rechtsgültig durch einen von ihm bezeichneten Vertreter (Verwalter o.ä.) bezahlt werden (Zahlung erfüllungshalber). In diesem Fall werden dem Vertreter die Entgelte ohne Aufschläge oder Abzüge in Rechnung gestellt. Der Kunde bleibt für die Entgelte und Forderungen haftbar.

Zahlung durch Vertreter

3 Messinfrastruktur und Datenbearbeitung

Art. 8 Messung Eigenproduktion und Eigenverbrauch

- ¹ Der Kunde bestätigt, dass er und sämtliche im Objekt angeschlossenen Mieter und sonstige Verbraucher der Installation und der Verwendung von Messsystemen (insb. intelligenten Smart Metern) durch EnBAG für die und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Dienstleistungen zustimmen. Zustimmung Smart Meter
- ² Für die Feststellung des produzierten Stroms und des Eigenverbrauchs sind die Daten der Messeinrichtungen massgebend. Dazu können insbesondere auch Summen- bzw. Differenzbildungen dieser Daten herangezogen werden. Feststellung produzierter Strom und Eigenverbrauch
- ³ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird die Produktion und/oder der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EnBAG festgelegt. Dabei ist von der Produktion bzw. vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten für die Behebung des Fehlan schlusses bzw. der Fehlanzeige gehen zu Lasten von EnBAG. Vorbehalten bleiben jene Kosten und Schäden, die aus der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren oder anderweitig vom Kunden bzw. eines im Objekt angeschlossenen Mieters zu vertreten sind (unsorgfältiger Gebrauch etc.). Vorgehen bei Fehlan schlüssen oder Fehlanzeigen

Art. 9 Messinfrastruktur

- ¹ Die Erstellung, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der Messinfrastruktur erfolgt durch EnBAG bzw. durch ein Unternehmen aus der EnBAG Gruppe. Änderung Messinfrastruktur
- ² Die Messinfrastruktur, die zwecks Erbringung der Dienstleistungen im Objekt des Kunden installiert wurde, ist im ausschliesslichen Eigentum der EnBAG Netze AG. Eigentum Messinfrastruktur
- ³ EnBAG ist berechtigt, die bestehende Messinfrastruktur vor Beginn und während der Dauer des Vertrages auf ihre Funktionstüchtigkeit und Konformität zu überprüfen. Der Kunde gewährleistet der EnBAG bzw. jedem Unternehmen aus der EnBAG Gruppe auf entsprechende Anfrage jederzeitigen Zugang zur Messinfrastruktur. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und Erweiterung gehen zu Lasten von EnBAG. Vorbehalten bleiben jene Kosten und Schäden, die aus der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren vom Kunden bzw. eines im Objekt angeschlossenen Mieters zu vertreten sind (unsorgfältiger Gebrauch etc.). Überprüfung Messinfrastruktur

Art. 10 Datenschutz und Datenbearbeitung

¹ Der Kunde erlaubt EnBAG, seine mess- und abrechnungsrelevanten Daten im für die Dienstleistungen gemäss Vertrag erforderlichen Umfang zu bearbeiten. EnBAG darf die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen solange erforderlich aufbewahren.

Bearbeitung und Aufbewahrung

² EnBAG bearbeitet Daten, die für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungstellung benötigt werden. Die benötigten Daten werden soweit möglich vom zuständigen Verteilnetzbetreiber bezogen.

Umfang der Daten

4 Vertragsänderungen

Art. 11 Salvatorische Klausel

¹ Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB DIENSTLEISTUNGEN ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

Gültigkeit Bestimmungen bei Unwirksamkeit

Art. 12 Vertragsänderung

¹ Jede Ergänzung, Änderung oder Erweiterung des Vertrages erfordert die Schriftform sowie der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

Schriftliche Zustimmung

Art. 13 Vertragsanpassung

¹ Dienstleistungen im Energiebereich unterliegen dem Wandel, insbesondere können sich die regulatorischen Rahmenbedingungen häufig ändern. Der Vertrag ist an solche Veränderungen entsprechend anzupassen. Die vertraglichen Bestimmungen werden in diesem Sinne regelmässig überprüft und gegebenenfalls durch EnBAG einseitig an Veränderungen angepasst. Die Anpassung hat den zur Zeit des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst zu entsprechen. Anzupassende Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Zeit des Vertragsschlusses in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anpassung an regulatorische Rahmenbedingungen

² Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Vertragsbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

Geltung bei Änderungen

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 Übertragung und Rechtsnachfolge

¹ Findet vor Vertragsende ein Eigentümerwechsel des Objekts statt, in Bezug auf welches der Vertrag abgeschlossen worden ist, soll sich der Kunde mit vertretbarem Aufwand darum bemühen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern durch schriftliche Erklärung übernommen wird.

Eigentümerwechsel

² Im Übrigen darf der Kunde den Vertrag mit EnBAG oder die Rechte und Pflichten aus diesem ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EnBAG nicht auf Dritte übertragen. EnBAG darf die Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht verweigern. EnBAG behält sich vor, den Vertrag vor der Genehmigung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Nach Genehmigung durch EnBAG hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern durch schriftliche Erklärung übernommen wird. Bei der Bildung von Stockwerkeigentum gilt die Stockwerkeigentümergeinschaft als Erwerbberin. Der Zustimmungsvorbehalt, die Übertragungsverpflichtung und das Änderungsrecht gelten auch bei Rechtsnachfolge. Die Übertragung und Rechtsnachfolge seitens von EnBAG ist nicht zustimmungsbedürftig.

Übertragung an Dritte

Art. 15 Unterbruch der Leistung durch EnBAG

¹ EnBAG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu verweigern:

Verweigerung Leistungen

- Höhere Gewalt;
- Betriebsstörungen;
- Betriebsbedingte Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- Behördliche Anordnungen;
- Nichtzahlung (OR 82);
- Zahlungsunfähigkeit oder Konkurseröffnung.

Art. 16 Haftung

¹ Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insb. entgangener Gewinn, Opportunitätsverluste, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Haftung

Art. 17 Höhere Gewalt

¹ Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon

Höhere Gewalt

betroffene Vertragspartei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit. Für Verluste, Schäden, Verspätungen und Pflichtverletzungen, die durch höhere Gewalt entstanden sind, kann die betroffene Partei nicht haftbar gemacht werden.

Art. 18 Änderung der AGB Dienstleistungen

¹ EnBAG kann die AGB Dienstleistungen jederzeit einseitig ändern. Der Kunde wird schriftlich informiert. Der Kunde hat das Recht, jederzeit die Zustellung einer gedruckten Version zu verlangen. Beanstandungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten AGB für den Vertrag und den Kunden Geltung und ersetzen als solche die bisherige Version der AGB Dienstleistungen. Die jeweils gültige Version der AGB Dienstleistungen ist auf der Homepage der EnBAG einsehbar.

Änderung AGB Dienstleistungen

Art. 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Brig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht.

Gerichtsstand

Art. 20 Inkraftsetzung

² Diese AGB Dienstleistungen treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

EnBAG Service AG

Dr. Hans-Peter Burgener
CEO

David Wyder
Leiter Vertrieb und Energiedienstleistungen